Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 24 (1873)

Heft: 7

Artikel: Modifikationen am Forstgesetz des Kantons Freiburg, Bannwartenkurs

Autor: Liechti, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763420

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sie verehrte Fachgenossen, dieses letztere etwas genauer zu prüfen und sich darüber auszusprechen. Es wäre mir äußerst angenehm und nützlich in dieser für Lenzburgs Waldwirthschaft nicht unwichtigen und nicht so leicht zu beantwortenden Wald-Verjüngungs-Frage die Ansichten erfahrener Forstmänner zu vernehmen und diesenigen, die mir einen Rath ertheilen, dürfen im Voraus meines besten Dankes versichert sein.

Lenzburg am 1. Juli 1873.

Walo von Grenerz, Forstverwalter.

Modifikationen am Forstgesetz des Kantons Freiburg, Bannwartenkurs.

In der letzten Herbstsstigung wurden dem freiburgischen Großen Rathe einige Zusätze zum Forstgesetz vorgelegt und von demselben auch in wenig veränderter Form angenommen. Unser Forstgesetz enthält bestanntlich wenig Lücken. Daß seit dessen Einsührung im Jahr 1850 nicht der ganze erwünschte Erfolg erzielt wurde, liegt hauptsächlich in äußeren Verhältnissen, wie in häusigem Wechsel der Forstbeamten und ungünstiger sinanzieller Lage des Kantons. Ueberdies wurde die Aussführung des Gesetzes dadurch erschwert, daß das Forstpersonal ungenügend war an Zahl und, was das untere anbelangt, auch an Vildung, und daß die Besoldungen durchweg niedrig bemessen waren.

Die Forstkreise sind mit Ausnahme des dritten nicht größer als anderswo, allein es sehlte dem Forstinspektor an tüchtigen Untergebenen. Dieser Uebelstand traf ganz besonders im 3. Kreise zu, der sehr ausgebehnt ist und wo der Natur der Waldungen nach (Gebirgswälder) die jährlichen Schläge schwierig zu normiren und zu kontrolliren sind. Dazu kommt noch, daß in diesem Kreis ein blühender Sagholzhandel besteht und daß in Folge der hohen Holzpreise die Gemeinden nach großen Holzschlägen gar sehr lüstern geworden sind. Ferner sind im Kanton Freiburg auch die Privatwaldungen, insofern sie auf absolutem Waldboden oder an steilen Hängen stocken, gewissen forstlichen Bestimmungen — die Schläge und Wiederanpslanzung betressend — unterworsen, woraus hervorgeht, daß der Forstbeamte allzusehr belastet war.

Es stellte sich daher das Bedürfniß heraus, Maßregeln zu ergreifen, welche die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften erleichtern, und es möglich machen, jeden Schlag regelrecht auszuzeichnen und die Blößen und alten Schlagslächen kunstgemäß aufzuforsten. Als sich in den letzten

Jahren die finanzielle Lage des Kantons verbesserte, nahmen die zustänz digen Behörden die Sache sofort an die Hand und legten dem Großen Rath bezügliche Anträge vor. Dieser beschloß in der Hauptsache folgenz des:

1) Es werden für den gebirgigen Kantonstheil 4 Oberbannwartenstellen geschaffen und vom Staate besoldet, zu welchem Behuse jährlich ins Büdget die Summe von 2400 Fr. aufgenommen wird. Die Obersbannwarten können nur nach erfolgtem Försterkursus und nach bestanzener Prüfung angestellt werden.

2) Es wird jährlich in einem der drei Kreise ein Bannwartenkurs abgehalten, der für die Staats= und Gemeindebannwarte obligatorisch ist.

Von Zeit zu Zeit wird ein längerer Centralkursus von 4 Wochen abgehalten, der für die Oberbannwarten des Staats und der Gemeinden, sowie für Aspiranten auf solche Stellen berechnet ist.

3) Ferner wurden die Besoldungen der Forstbeamten um 16—25 % erhöht und auch das Minimum der Besoldungen der Gemeindebannwarte

in folgender Weise festgesett:

a) Für Waldungen bis auf 80 Jucharten 1 Fr. pro Jucharten.

b) " " " " " 150 " 70 Ctż. " "
boch darf die Besoldung nicht weniger als 80 Fr. betragen, und endlich

c) für Waldungen von mehr als 150 Juch. 50 Cts. pro Juch., aber

nicht weniger als 100 Fr. im Ganzen.

Die Detailbestimmungen wurden vom Staatsrathe durch eine Versordnung festgestellt und für die Oberbannwarte wurde eine Instruktion

erlassen, mit folgenden hauptsächlichen Bestimmungen:

Die Oberbannwarte sind unmittelbar dem Forstinspektor untergeordenet, sie haben unter ihrem Besehle die Waldhüter, Holzhauer und ans dere Waldarbeiter. Sie begehen fleißig alle Waldungen ihres Schutzbezirkes und überwachen die Beobachtung der Vorschriften des Forstgesetzes. Sie üben eine besondere Aufsicht über die Saat- und Pflanzenschulen, sowie über die Pflanzungen aus und beaufsichtigen auch die Privatwalbungen nach den im Gesetz erwähnten Schranken.

Schlaggesuche von Particularen, die ihnen zur Untersuchung zugewiesen werden, prüfen sie genau und haben darüber einen ausführlichen Bericht zu erstatten. Ferner wohnen sie den Holzsteigerungen bei und

kontrolliren die Schläge in den Gemeindswaldungen.

Die Forstleute hatten die Durchführung des unter Zif. 1 erwähn= ten Beschlusses – Anstellung von Oberbannwarten — im ganzen Kan= ton gewünscht; allein es schien gerathen, diesen Beschluß vorerst auf die Gebirgswaldungen zu beschränken. Wenn da einmal das Resultat klar zu Tage tritt, so wird man wohl mit größerer Leichtigkeit den Beschluß auf den ganzen Kanton ausdehnen können.

Mit der Ausführung obiger Modifikationen wurde in diesem Frühziahr rüstig begonnen. Es wurden die Oberbannwarte ernannt und durch

einen Försterkurs zur Ausübung ihrer Pflichten befähigt.

8

Es mag nebenbei erwähnt werden, daß schon im Forstgesetz von 1850 ein Artikel folgenden Inhalts enthalten ist: "Die Kreisobersörster sind gehalten, jährlich in einem der Hauptorte ihres Forstkreises einen, dem Unterricht der Förster oder der Privateigenthümer angemessenen unentgeldlichen Lehrkurs über Forstwissenschaft zu geben. Die Förster ders jenigen Waldungen, welche der Forstverwaltung unterworfen sind, können von der Forstkommission verpflichtet werden, diesem Unterricht beizus wohnen.

Das Gesuch dreier Gemeinden, öffentlicher Anstalten oder Privaten genügt zur Eröffnung eines solchen Lehrkurses, dessen Zeitpunkt dann vom Oberförster zur Winterszeit bestimmt wird."

Obwohl zwar der Gedanke recht gut und schön war, so ist doch während 22 Jahren kein solcher Lehrkurs über Forstwissenschaft zu Stande gekommen. Die Gemeinden haben weniger Eiser bewiesen, als ihnen vom Gesetzgeber zugemuthet wurde. Uebrigens wäre mit ähnlichen Bestimmungen auch heute noch kein Bannwartenkurs gesichert; es ist vielsmehr absolut nothwendig, daß die Regierung die Kurse anordnet und sinanziell unterstützt. Dies ist nun mit Bezug auf den Kursus, der dies Frühjahr vom 31. März dis 19. April in Bulle stattsand, geschehen.

Es nahmen an demselben 17 Bannwarte und Oberbannwarte, sowie 2 Forstkandidaten Theil. Die Leitung des Kurses war dem Unterzeichneten übertragen worden und als Gehülfe wurde ihm ein tüchtiger Bannwart beigegeben. Es wurden täglich des Morgens früh 2 Stunzben auf den theoretischen Unterricht und der Rest des Tages auf die Einübung der praktischen Arbeiten verwendet.

Um auch entlegene Waldungen begehen zu können, wurde der theoretische Unterricht an einigen Tagen ganz ausgesetzt, das Versäumte jeboch während 2 Regentagen wieder nachgeholt. Dem Unterricht wurde der Guide pratique de sylviculture von Herrn Kantonsforstmeister Fankhauser, übersetzt von Herrn Amuat, zu Grunde gelegt, welcher dem Zweck vollständig entspricht. Jeder Theilnehmer erhielt ein Exemplar dieser Schrift. Die praktischen Arbeiten bestunden in: Zubereitung des

Bodens der Pflanzschule, Säen, Pflanzen, Verschulen, Weichholzaushieb, Durchforstung junger aus natürlicher Verjüngung hervorgegangener Buchendickichte — wobei nebenbei gesagt die Dittmar'sche Durchforstungszicheere sehr gute Dienste leistete —, Durchforstung in Stangenholz, Auftlaftern und Holzmessen. Diese Arbeiten wurden in benachbarten Staatszwaldungen vorgenommen. In den schönen Weißtannenwaldungen von Vuadens und Vaulruz wurde die langsame, natürliche Verjüngung erzstlärt.

Am Schluß des Kurses fand eine Prüfung statt, an welcher ein Mitglied des Staatsrathes und beinahe alle freiburgischen Forstleute Theil nahmen. Die Herren Experten sprachen ihre volle Zufriedenheit über das Resultat aus, und es darf gesagt werden, daß im Verhältniß zur disponiblen Zeit (15 Tag) gewiß das Mögliche erreicht worden ist. Dagegen können wir uns nicht verhehlen, daß die Zeit zu kurz war und daß zu einem ganz befriedigenden Resultat noch ein Ergänzungs- und Wiederholungskurs im Herbst während etwa 2 Wochen nöthig wäre, wie wir das auch von Anfang an gewünscht hatten. Immerhin können wir unit dem Erfolge dieses ersten freiburgischen Bannwartenkurses schon recht zufrieden sein und uns der Hoffnung hingeben, er werde gute Früchte tragen zu Nutz und Frommen unseres Forstwesens. H. Liechti.

Versammlung der Forstbeamte des Kantons Zürich 1873.

Am 14. und 15. Mai versammelten sich die zürcherischen Forstbeamten in Eglisau. Zur Besprechung kamen folgende Fragen:

1. Was können die Forstbehörden des Staates thun, um die walds besitzenden Gemeinden und Korporationen zu einer angemessenen Erhöhung der Försterbesoldungen (Bannwarten) zu veranlassen?

2. In wie weit ist die Umwandlung der Mittelwaldungen in Hochwald zu begünstigen und in welcher Weise ist dieselbe durchzuführen?

3. Soll die Forstbeamtung Schritte thun um die Einführung des Metermaßes zu befördern?

Die Exkursion führte in die Gemeindswaldungen von Eglisau und Nafz und in die ehemalige rheinauische Klosterwaldung Gruetholz bei Jestetten, Baden.